

# Stellungnahme

---

## zur Revision der Bauproduktenverordnung

Von der Vermarktung zur sicheren Verwendung

Berlin, Brüssel, 26.08.2020  
EU Transparency Register Nr. 5189667783-94

## 1. Einleitung

Im Juli 2013 war europaweit die Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO) vollständig in Kraft getreten. Ziel dieser Verordnung ist es, den freien Verkehr mit Bauprodukten auf dem EU-Binnenmarkt zu fördern und Handelshemmnisse abzubauen. Zugleich schafft die BauPVO einen Rahmen für eine gemeinsame technische Fachsprache für in Verkehr zu bringende Bauprodukte sowie klare Bedingungen für den Zugang zur CE-Kennzeichnung. Das CE-Zeichen attestiert allerdings lediglich, dass ein Bauprodukt unter Bezug zu einer harmonisierten Norm (hEN) in der EU in Verkehr gebracht werden darf. Die Verordnung regelt also nicht die Art und Weise der Verwendung von Bauprodukten bzw. nicht die konkrete Festlegung von Einzelheiten der sieben Grundanforderungen nach Anhang I der BauPVO an Bauwerke (z.B. Standsicherheit, Brandschutz, Schallschutz). Dies fällt weiterhin in den Kompetenzbereich der Mitgliedsstaaten, worunter demzufolge auch bausicherheitsrelevante Aspekte fallen. Aus dieser Teilung der Kompetenzbereiche ergibt sich ein Spannungsfeld, was insbesondere aus deutscher Sicht zu erheblichen Herausforderungen in der täglichen Baupraxis führt.

Der Hersteller eines Bauproduktes dokumentiert im Rahmen der CE-Kennzeichnung durch seine sog. Leistungserklärung (Declaration of Performance – DoP), was sein Bauprodukt im Hinblick auf mindestens eine technische Eigenschaft leisten kann. Der Hersteller übernimmt mit dem CE-Zeichen die Verantwortung, dass sein Produkt mit der erklärten Leistung – und zwar nur mit dieser – konform ist. Die wesentlichen Eigenschaften und

die Bewertungsmethoden ergeben sich aus harmonisierten Normen (auch harmonisierte technische Spezifikation) oder aus technischen Bewertungsdokumenten (EAD - European Assessment Document), deren Titel und Kennnummern von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Die Standards werden von Experten in den europäischen Normungsgremien von CEN, die Bewertungsdokumente von Experten in den Arbeitsgruppen der EOTA erarbeitet.

Je nach Konformitätsbewertungsverfahren (System 1+, 1, 2+, 3 oder 4) sind auf europäischer Ebene auch notifizierte Stellen, die sog. Notified Bodies, in die regelmäßige werkseigene Produktionskontrolle des Herstellers eingebunden.

Daneben gibt es Ausnahmen von der Leistungserklärung bei traditioneller Herstellung im Rahmen der Denkmalpflege, bei Herstellung auf der Baustelle oder bei individueller Anfertigung eines Bauprodukts. Darüber hinaus gibt es – aus Handwerkssicht wichtige – vereinfachte Verfahren für Kleinstunternehmen oder für die individuelle Fertigung von Bauprodukten.

## 2. Problemaufriss

Aus Handwerkssicht lassen sich mindestens sechs Schwächen der BauPVO<sup>1</sup> identifizieren, die den betrieblichen Alltag im Bau- und Bauausbaugewerbe teilweise erheblich beeinträchtigen:

### 2.1. Verantwortung geht vom Hersteller über zum Anwender

Während die BauPVO lediglich die Pflichten der Wirtschaftsakteure und die Verfahren festlegt, nach denen Informationen über Bauprodukte für die Vermarktung bereitzustellen sind, obliegt die

<sup>1</sup> In dieser Stellungnahme wird nicht auf das gegenwärtige und zusätzliche, aber von der Revision der BauPVO unabhängige, Problem der Anpassung und Überarbeitung des sog. [CPR](#)

[Acquis](#) (d.h. des bestehenden Regelwerks an technischen Spezifikationen und Rechtsakten der Europäischen Kommission) von der Richtlinie zur BauPVO eingegangen.

Bauwerkssicherheit den Mitgliedstaaten. Dahingehende Anforderungen ergeben sich aus dem nationalen Bauordnungsrecht, sodass sich in den jeweiligen Mitgliedsstaaten nach Maßgabe des nationalen Schutzniveaus unterschiedliche Anforderungen an die Bauprodukte ergeben können. In der betrieblichen Praxis heißt das: Nach der BauPVO erklärte Leistungen reichen ggf. nicht aus, um die betreffenden Bauprodukte im jeweiligen Mitgliedsstaat sicher zu verwenden. Das CE-Zeichen und die DoP bieten keinen ausreichenden Nachweis über ggf. erforderliche Produktmerkmale, die die Verwendung im betreffenden Mitgliedsstaat ermöglichen. Die Verantwortung über den Nachweis (z.B. Glimmverhalten von Wärmedämmung) liegt dann beim Verwender. Das macht zusätzliche Kennzeichnungen erforderlich, die nach Art. 8 (3) der BauPVO aber nicht erlaubt sind.

*Aus der Praxis: Elektrohandwerk*

*Alle Kabel und Leitungen, die dauerhaft in Bauwerken installiert werden und von der harmonisierten Norm hEN 50575:2014 erfasst werden, unterstehen seit dem 1. Juni 2016 der BauPVO. Dies sind sämtliche Energie- und Kommunikationskabel und -leitungen, die dauerhaft in Gebäuden installiert werden. Hierzu zählen nicht nur die bei CENELEC harmonisierten Starkstromkabel und -leitungen, Kommunikations- und Lichtwellenleiterkabel, sondern auch die nationalen Bauarten wie z.B. Mantelleitungen, Stegleitungen oder flexible Schlauchleitungen für die Energieversorgung. Sie werden ihrem Brandverhalten nach in europäische Brandklassen eingeordnet. Je nach Anforderung bei den vorgegebenen Brandprüfungen können Kabel Klassen von Eca bis hin zu B2ca erreichen. Eine Zuordnung zu bestimmten Installationsanforderungen oder Gebäudeklassen erfolgt hingegen nicht.*

*In der Praxis wird dadurch erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugt. Denn die installierenden E-Handwerksbetriebe müssen nun unter anderem durch eine Gefährdungsbeurteilung den Einbau von Kabeln und Leitungen in Abhängigkeit des Sicherheitsbedarfs des Gebäudes bestimmen. Das deutsche Baurecht macht aktuell keine Vorgaben, welche Brandklassen von Kabeln einzusetzen sind. Es sind lediglich „Normal entflammbare Kabel“ gefordert, die der europäischen Brandklasse Eca entsprechen. Von der Deutschen Kabelindustrie wurde hierzu zwar eine Empfehlung erarbeitet, wonach der Einbau von Kabeln und Leitungen in Abhängigkeit des Sicherheitsbedarfs des Gebäudes erfolgen soll. Diese Empfehlung entfaltet für die Unternehmen der Elektrohandwerke jedoch keine Rechtssicherheit, da sie keine normative Regelung darstellt. (Siehe auch 3.8)*

## **2.2. Mangelnde Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften**

Durch den Bezug zu den Grundanforderungen an Bauwerke in Anhang I der BauPVO wird diese auch für andere europäische Politikfelder wie Energie, Kreislaufwirtschaft, Nachhaltigkeit und Umwelt oder andere produktbezogene Vorschriften wie z.B. die Maschinenrichtlinie maßgeblich. Diese Überschneidungen wurden in der Vergangenheit nicht genügend wahrgenommen und so sieht man sich heute mit Regelungen konfrontiert, die sich widersprechen, andere Ansätze verfolgen oder sich überlappen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit.

### 2.3. Rückstau bei Veröffentlichungen

Darüber hinaus hat die gegenwärtige Rechtsprechung des EuGH<sup>2</sup> dazu geführt, die Vollständigkeit von Normen zu verlangen und die Prüfkompetenz von Normen weiter auf die EU-Kommission zu verlagern, ohne die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Dies führt in der Praxis beispielsweise zu einem erheblichen Rückstau bei der Veröffentlichung dringend erforderlicher Normen. Dadurch können sich die Marktteilnehmer nicht auf neue Normen beziehen, obwohl deren Sachverhalt u.U. grundsätzlich bereits bekannt ist. Als Folge entsteht Unsicherheit.

### 2.4. Regelungslücken

Zudem bekräftigte der EuGH, dass Bauprodukte ausschließlich mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden dürfen und zusätzliche Konformitätszeichen (durch nationale Nachregelungen, z.B. Ü-Zeichen) und nationale Anforderungen europarechtswidrig seien. Da die wesentlichen Anforderungen an Bauprodukte in Bezug auf die Grundanforderungen i.S. des Anhang I der BauPVO jedoch von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, kann dies zu Regelungslücken führen. In der Konsequenz ist die Aussagekraft des CE-Kennzeichens für die Verwender nicht hinreichend.

### 2.5. Fehlende Praxistauglichkeit

Darüber hinaus hat der EuGH<sup>3</sup> der EU-Kommission eine größere Verantwortung für harmonisierte Normen (bzw. harmonisierte technische Spezifikationen) auferlegt. Das hat dazu geführt, dass seit der Verabschiedung der BauPVO der Rahmen vor allem in der Publikationsphase von technischen Spezifikationen immer starrer geworden und damit von der alltäglichen Realität des

Sektors und insbesondere von den Bedürfnissen der Verwender von Bauprodukten abgekoppelt ist. Der derzeitige Null-Toleranz-Ansatz der Europäischen Kommission gefährdet die Unterstützung für das gesamte System.

### 2.6. Langsame Mandatierung und Überarbeitung von Normen

Solange harmonisierte Normen nicht schnell genug an den neusten Stand der Technik angepasst werden oder zumindest die allgemein anerkannten Regeln der Technik darstellen, besteht für Planer und baugewerbliche Unternehmen, also diejenigen, die Bauprodukte verwenden, keine Rechtssicherheit, dass CE-gekennzeichnete Produkte für das zu errichtende Bauwerk geeignet sind.

Zur Überwindung der sechs genannten Aspekte werden derzeit von der Zurückziehung bis zur tiefgreifenden Überarbeitung der BauPVO fünf Optionen<sup>4</sup> diskutiert. Eine Umfrage im Rahmen des gegenwärtigen Überprüfungsprozesses hat allerdings bereits ergeben, dass eine Zurückziehung der BauPVO für keinen der beteiligten Kreise begrüßenswert scheint.

<sup>2</sup> Rechtssache [C-100/13](#)

<sup>3</sup> Rechtssache [C-613/14](#)

<sup>4</sup> [Refined indicative options](#) vom 08.04.2020

### 3. Forderungen aus Handwerkssicht

Der ZDH begrüßt grundsätzlich die Anstrengungen der EU-Kommission, den Schwächen der BauPVO im Rahmen einer Revision zu begegnen. Gleichzeitig muss allerdings unbedingt darauf geachtet werden, dass bei der Überarbeitung nicht über das Ziel hinausgeschossen wird. Wichtig ist etwa, dass die bereits rechtlich möglichen Vereinfachungen, einer Revision nicht zum Opfer fallen. Die von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) praktizierten Vereinfachungen müssen bekannter gemacht und noch mehr genutzt werden. Damit diese Vereinfachungen eine größere Verbreitung finden, müssen sie verständlicher und praxistauglicher formuliert werden.

Insofern ergeben sich aus Handwerkssicht neun Forderungen zur Verbesserung der BauPVO:

#### 3.1. Keine Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung bei individueller Fertigung

KMU, die in individueller Fertigung und Verantwortung Bauprodukte herstellen und in eigener Verantwortung selbst einbauen, müssen von den Erfordernissen der BauPVO ausgenommen bleiben, sofern und solange gewollt.

Kleine Handwerksunternehmen agieren im Binnenmarkt im Wesentlichen lokal. Die Aufträge werden über den individuellen Kundenwunsch definiert und das Produkt und die Ausführung individuell zugesichert. Der Verbraucherschutz ist durch fachkundige Beratung vor Ort gewährleistet. Die (vertragliche) Zusicherung der nach dem Kundenwunsch definierten Produkteigenschaften und die Ausführung durch kundige Unternehmen ersetzt das Erfordernis der CE-Kennzeichnung.

Insbesondere die Ausführung durch Meisterbetriebe steht für eine fach- und sachkundige Fertigung unter Berücksichtigung der anerkannten technischen Regeln und der präventiven Gefahrenabwehr. Dokumentationspflichten dürfen nicht über das Erforderliche und Übliche hinausgehen. Eine zusätzliche Produktzertifizierung bietet keinen Mehrwert für die Gewährleistung, da diese beispielsweise durch den ausführenden Meisterbetrieb sichergestellt ist.

#### Was ist zu tun?

Der Ausnahmetatbestand in Art 5 a) der BauPVO muss als generelle Ausnahme von der Regel erhalten bleiben. Jedoch sollte Art.5 Satz 1 der BauPVO geklärt und umformuliert werden.

#### 3.2. Ausnahmen für die Fertigung auf Baustellen

Auf der Baustelle zum direkten Einbau gefertigte Bauprodukte stehen nicht dem Markt zur Verfügung. Die Ausnahme von der Pflicht für Hersteller zur Erstellung einer Leistungserklärung ist in diesem Zusammenhang daher sinnvoll und aus Handwerkssicht fortzuführen.

#### Was ist zu tun?

Die in Artikel 5 b) der BauPVO genannte Ausnahme für auf der Baustelle gefertigte Bauprodukte ist sinnvoll und sollte bestehen bleiben.

#### 3.3. Ausnahmen beim Kulturgüterschutz

Die traditionelle Fertigung von Bauprodukten zur Denkmalpflege folgt nicht den aktuellen technischen Regeln, sondern der jeweils in der Vergangenheit genutzten oder an diesen Stand angepassten Technik. Die Ausnahme von der Pflicht für Hersteller zur Erstellung einer

Leistungserklärung ist in diesem Zusammenhang daher sinnvoll und aus Handwerkssicht fortzuführen.

#### **Was ist zu tun?**

Die in Artikel 5 c) der BauPVO genannte Ausnahme für in der Kultur- und Denkmalpflege hergestellte Bauprodukte ist sinnvoll und sollte unverändert bestehen bleiben.

### **3.4. Vereinfachungen gemäß Art 37 und 38 der BauPVO erhalten**

KMU, die ihre Bauprodukte im Rahmen der BauPVO CE-kennzeichnen wollen, müssen alternativ die Möglichkeit ausschöpfen können, bei Typprüfungen oder -berechnungen von Bauprodukten, die dem Konformitätssystem 3 unterliegen, vereinfachte Verfahren anzuwenden. Vereinfachte Verfahren sollen alternativ auch für Bauprodukte möglich sein, die in individueller Fertigung und Verantwortung hergestellt werden. Die Regelung des Art 38 der BauPVO muss insofern erhalten bleiben. KMU, die ihre Bauprodukte international vermarkten oder sich weiterentwickeln und im EU-Binnenmarkt behaupten wollen (sog. Scale-ups), erhalten so die Chance, ihre Bauprodukte mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Zudem erscheint es verhältnismäßig, Bauprodukte mit geringeren Anforderungen an die Bauwerkssicherheit mit einem weniger aufwendigen Dokumentationsverfahren zu versehen.

In diesem Zusammenhang macht es Sinn, die Herstellung von Bauprodukten durch zulassungspflichtige Handwerksbetriebe (gemäß deutscher Handwerksordnung) als Äquivalent für die Herstellung nach harmonisierten Normen anzuerkennen.

#### **Was ist zu tun?**

Artikel 37 sollte über Kleinunternehmen hinaus ausgedehnt werden, aber nur auf Unternehmen mit einer Größe, bei der Vereinfachungen zu rechtfertigen sind. Die Begriffe „individuelle Fertigung“, „Serienfertigung“ und „Sonderfertigung“ müssen in Artikel 2 der BauPVO definiert werden.

#### *Aus der Praxis: Fensterbau*

*Fenster werden entweder gänzlich individuell oder in Serie oder bei bestimmten Objekten mit Varianten hergestellt. Es ist schwierig, im Einzelfall eine klare Abgrenzung zwischen Serien- und Sonderfertigung zu treffen. Produktzertifizierungen für Fenster eines Gartenschuppens oder für einfache Innentüren zu fordern, ist wenig praxisorientiert. Ein Nachweis im Fall von bestimmten Anforderungen (Feuerfestigkeit, Wärme- oder Schalldämmung) kann die Zusicherung einer Eigenschaft unterstützen.*

### **3.5. Verbreitung bewährter Praxis bei vereinfachten Verfahren fördern**

Die von Handwerks- und Bauausbauunternehmen genutzten vereinfachten Verfahren müssen besser bekannt gemacht werden. Artikel 37 und 38 bieten die Möglichkeiten zu vereinfachten Verfahren im Rahmen einer spezifischen technischen Dokumentation, um die Gleichwertigkeit mit Verfahren in Normen zu demonstrieren. Besonders gut geeignet sind hierfür Verbandslösungen, die die Komplexität und Vielfalt der technischen Spezifikationen wieder auf die Praxis zurückführen. Diese Lösungen müssen hervorgehoben werden.

In diesem Zusammenhang macht es Sinn, die Nachweise zur meisterhaften Verrichtung von Handwerksleistungen im Rahmen zulassungspflichtiger Gewerke bei der Herstellung von

Bauprodukten als Spezifische Technische Dokumentation anzuerkennen.

### Was ist zu tun?

Im Rahmen einer Datenerhebung (z.B. Umfragen über die relevanten Verbände, ggf. im Rahmen geförderter EU-Projekte) sollten Best-Practice-Beispiele sichtbar gemacht werden. Dadurch können glaubhaft praxistaugliche und erprobte Verfahrensweisen unter den Akteuren gewinnbringend ausgetauscht werden.

### 3.6. Beteiligung fördern, Rollen der Normungsakteure klarer definieren

Der Gegenstand harmonisierter Normen muss von allen am Bau beteiligten Akteuren zusammengetragen werden und u.a. Belange der Bauwerkssicherheit berücksichtigen. Für das Handwerk ist deshalb der Grundsatz unverzichtbar, dass Normung in Selbstverwaltung der Wirtschaft unter partnerschaftlicher Beteiligung der interessierten Kreise bleibt, flankiert durch die Beteiligung der Wissenschaft, öffentlichen Verwaltung, Politik und Gesellschaft. Entscheidend ist dabei zum einen, dass die Beteiligung von KMU gelingt. Denn aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen, stehen Handwerksbetriebe vor großen Herausforderungen bei der Teilnahme am Normungsgeschehen.

Zum anderen müssen die Rollen der beteiligten Akteure klarer verteilt werden. Zu klären ist beispielsweise, wie und wann die EU-Kommission in Normungs- und Überprüfungsprozesse eingreift und wie sich Mitgliedsstaaten stärker einbringen können. Da die Bauwerkssicherheit weiterhin im Verantwortungsbereich der Mitgliedsstaaten liegt, ist die Mitarbeit der öffentlichen Entscheidungsträger oder ihrer delegierten Stellen erforderlich.

Art 7 der VO (EU) Nr. 1025/2012 greift daher für die BauPVO zu kurz.

### Was ist zu tun?

Die Diversität der an der Normung Beteiligten muss gewährleistet und dort gestärkt werden, wo es einen Nachholbedarf an Partizipation gibt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von KMU. Auf europäischer Ebene ist deshalb die Rolle von Small Business Standards (SBS, von der Kommission beauftragt, um die Interessen von KMU bei der Normung zu vertreten) weiter sicherzustellen und zu stärken.

Aber auch hinsichtlich der Rolle öffentlicher Entscheidungsträger der Mitgliedsstaaten bzw. ihrer delegierten Stellen gilt es, den Einfluss bei den die Mitgliedsstaaten betreffenden Sachverhalten zu stärken (z.B. bei Standardisierungsaufträgen).

Darüber hinaus muss auch die Rolle der EU-Kommission bei der Normung kritisch hinterfragt werden. Eine inhaltliche Prüfung von technischen Spezifikationen durch die Kommission sollte beispielsweise nicht grundsätzlich, sondern ausschließlich anlassbezogen erfolgen. So kann die Praxistauglichkeit von Normen erhöht werden.

### 3.7. Rückstau im Normungsgeschehen auflösen

Der Rückstau bei der Veröffentlichung harmonisierter Normen hat in den letzten Jahren zugenommen. Darüber hinaus besteht ein Rückstau bei der Aktualisierung von Normungsaufträgen, um dem Stand der Technik zu genügen.

Artikel 19 Abs. 1 der BauPVO ermöglicht die Beschleunigung des Harmonisierungsprozesses durch den Hersteller im Rahmen des Bewertungsverfahrens über die EOTA Route,

falls ein Bauprodukt nicht vollständig von einer Norm abgedeckt ist. Diese Möglichkeit wurde in den letzten 5 Jahren ausgiebig genutzt.

Artikel 19 Abs. 4 der BauPVO sieht EADs als Basis für Normungsaufträge an CEN/CENELEC vor. Diese Möglichkeit wird bisher unzureichend genutzt, wodurch der Rückstau eher verschärft wird. Gleichzeitig ergibt sich durch die alternative EOTA Route, dass der Weg zur harmonisierten Norm unübersichtlicher wird und Schwächen im Zusammenspiel der Organisationen offenbar werden.

Problematisch ist überdies, dass Prozessfristen teilweise nicht klar definiert sind. So wird zwar die Entwicklungsdauer der technischen Spezifikationen definiert und z.B. für EADs in Annex II der BauPVO vorgegeben, aber im anschließenden Publikationsverfahren gibt es keine Fristen, so dass es in der Praxis zu Verzögerungen des Gesamtprozesses kommt.

#### **Was ist zu tun?**

Der Rückstau bei der Publikation von hEN muss ebenso abgebaut werden wie jener bei der Aktualisierung von Normungsaufträgen, insbesondere unter Berücksichtigung bestehender EADs. Die Rollen der Akteure im Bewertungs-, Normungs- und Gesetzgebungsverfahren sind weiter zu konkretisieren. Insbesondere ist das Verhältnis der am Bewertungsprozess Beteiligten untereinander in der BauPVO darzulegen.

Das Verfahren zur Abwicklung der Normungsaufträge bis hin zur Publikation muss modernisiert werden, um die schnelle Anpassung der Aufträge zu gewährleisten. Die Aufträge könnten gesondert nach „Produkt“ und nach „Grundanforderungen an Bauwerke“ vergeben werden.

### **3.8. Regelungslücken beseitigen, Leistungserklärung und CE-Zeichen aussagekräftig machen**

Bauprodukte sind keine Verbraucherprodukte im herkömmlichen Sinne. Sie werden in erster Linie vom professionellen Verwender in Bauwerke eingebaut und tragen wesentlich zur Bauwerkssicherheit bei. Die Vermarktung von Bauprodukten sollte daher auch der bauplanerischen und technischen Bewertung dienen, inwiefern also ein Bauprodukt zur Verwendung geeignet und sicher ist.

Bauprodukte unterliegen nicht ausschließlich der BauPVO. Auch andere Vorschriften beeinflussen ihre technischen Eigenschaften, u.a. die Maschinenrichtlinie oder die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie. Außerdem können Einbau- und Verwendungshinweise das Informationsbedürfnis aller am Bau Beteiligten befriedigen, wenn diese bei Bedarf in der Leistungserklärung enthalten sind.

#### **Was ist zu tun?**

Harmonisierten Normen müssen zukünftig so erschöpfend werden, dass zusätzliche nationale Nachregelungen nicht erforderlich sind.

Im Ergebnis kann und muss die Leistungserklärung am umfassendsten Auskunft über die Eigenschaften des Produkts geben. Daher ist Artikel 6 c) der BauPVO dahingehend abzuändern, dass die Leistungserklärung die relevanten Eigenschaften eines Bauprodukts dokumentiert, insbesondere jene, die für die Bauwerkssicherheit wesentlich sind.

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung der BauPVO sollte seitens der Kommission geprüft werden, inwiefern die Rechtsgrundlage für die Leistungserklärung bzw. die CE-Kennzeichnung



dahingehend neu aufgestellt werden kann. Ziel führend wäre beispielsweise ein eigenständiger Rechtsakt, der die Verordnungen (EU) Nr. 574/2014 und (EU) Nr. 1062/2013 ersetzt.

Darüber hinaus kann es hilfreich sein, die Notifizierung technischer Regeln und bauwerklicher Anforderungen für alle transparenter darzustellen. Hier wäre die Publikation der wesentlichen Eigenschaften, der Schwellenwerte und Klassen, die für jeweilige Endverwendung(en) in einzelnen Mitgliedstaat erforderlich sind, hilfreich.

Zusätzlich zur Volltext-Notifizierung von gesetzlichen Regelungen über TRIS, sollte eine einfache und übersichtliche europäische Datenbank eingerichtet werden. Diese Datenbank sollte die nationalen Anforderungen und akzeptierten Schwellenwerte, sowie die Bauprodukteklassen für bestimmte Endverwendungen umfassen. Eine solche Datenbank sollte von der EU-Kommission vorgehalten und von den Mitgliedstaaten verpflichtend gepflegt werden.

In eine solche Datenbank könnten auch Produkte aufgenommen werden, die keiner weiteren Betrachtung bedürfen. Die Pflege der Datenbank durch die Mitgliedstaaten könnte die regelmäßige Überprüfung der Risikobewertung der Produkte umfassen.

Hinsichtlich der Verwendung bzw. der Installation von Bauprodukten, müssen bei der Erarbeitung von Standards künftig auch Installationsnormen, bzw. die Einbauprozesse berücksichtigt werden. Dadurch kann die Praxistauglichkeit der Standards verbessert werden.

### **3.9. Schwellenwerte und Klassen transparent in Normen festlegen**

Ein wesentliches Element für die Beurteilung der Bauwerkssicherheit ist die Festlegung von Schwellenwerten. Die Festlegung von Klassen kann das unterschiedliche nationale Schutzniveau bedienen.

#### **Was ist zu tun?**

Schwellenwerte und Klassen sollten transparent in technischen Spezifikationen dargelegt werden. Die Festlegung, welche Schwellenwerte und Klassen erforderlich sein sollen, obliegt dem nationalen Verständnis von Bauwerkssicherheit.